

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIELSDORF DG240017 vom 31. März 2025**

Zh Bezirksgericht Dielsdorf, 2025-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_dielsdorf\\_DG240017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dielsdorf_DG240017)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIELSDORF DG240017 du 31 mars 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIELSDORF DG240017 del 31 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen den Beschuldigten wurde eine Strafuntersuchung wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz etc. geführt. Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Zürich vom 28. Juni 2024 wurde er auf Antrag der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (fortan: Anklägerin) in Untersuchungshaft versetzt (Geschäfts-Nr. GH241105-L).

#### **E. 1.1**

Die Anklägerin beantragt, es seien die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 16. September 2024 beschlagnahmte Barschaft von total Fr. 440.– und Euro 130.– zur Deckung der Geldstrafe, Ersatzforderung und Verfahrenskosten zu verwenden; die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 16. September 2024 beschlagnahmten Betäubungsmittel (Lager-Nr. B01259-2024), Zigaretenschachteln (Asservat-Nr. A018'834'587 und A018'834'612) und iPhone (Asservat-Nr. A018'834'623) definitiv einzuziehen und zu verwerten; sowie über die Sicherstellungen, Asservate, Spuren und Spurenräger zu entscheiden (act. 8/4 und act. 8/5).

- 55 -

#### **E. 1.1.1**

Die Anklägerin legt dem Beschuldigten zur Last, dass er dem verdeckten Fahnder ... der Stadtpolizei Winterthur an der N.\_\_\_\_-strasse in O.\_\_\_\_ eine Menge von netto 29.8 Gramm Heroingemisch mit einem nicht mehr genauer bestimmbar geringen Reinheitsgehalt von ca. 0.2% bis 0.3% für Fr. 900.– sowie 1 Gramm Kokaingemisch mit einem Reinheitsgehalt von 56.1% und damit 0.56 Gramm reine Cocaine-Base für Fr. 50.–. Im Weiteren verkaufte der Beschuldigte zu einem nicht mehr genauer bestimmbar Zeitpunkt zwischen ca. anfangs Juni

- 24 - 2024 und dem 27. Juni 2024, an einem nicht mehr genau bestimmbar Ort, mutmasslich in O.\_\_\_\_, an eine unbekannt Drittperson 5 Gramm Heroingemisch mit einem nicht mehr genauer bestimmbar Reinheitsgrad, indessen ca. 4.8% betragend, mithin 0.21 Gramm reines Heroinhydrochlorid, sowie 2 Gramm Kokaingemisch, mit einem nicht mehr genauer bestimmbar Reinheitsgehalt, indessen mindestens 37.6%, mithin 0.75 Gramm reine Cocainebase (act.1/16 S. 4 f.).

#### **E. 1.1.2**

Des Weiteren wirft die Anklägerin dem Beschuldigten vor, anlässlich seiner Verhaftung eine Menge von 19.8 Gramm Heroingemisch, Reinheitsgehalt von 4.8% und damit 1.04 Gramm reines Heroinhydrochlorid, auf sich, welches Heroin er zu- vor von einer unbekanntem Drittperson in P. \_\_\_\_\_ zum Zwecke des Verkaufs an Betäubungsmittelkonsumenten übernommen hatte, auf sich. Zudem habe der Beschuldigte eine Menge von 1.91 Gramm Kokaingemisch mit einem Reinheitsgehalt von 37.6%, mithin 0.72 Gramm reine Cocainebase, auf sich, in der Absicht, das Kokain an Betäubungsmittelkonsumenten zu verkaufen (act.1/16 S. 5).

### **E. 1.2**

Die Verteidigung opponierte nicht gegen die anklägerischen Anträge betreffend die beschlagnahmten Barschaft und die übrigen beschlagnahmten Gegenstände; einzig sei das Mobiltelefon (iPhone, Asservat-Nr. A018'834'623) dem Beschuldigten zuhanden seiner Effekten herauszugeben (vgl. act. 49). 2. Beschlagnahmen und Barschaft

### **E. 1.3**

Die schuldangemessene Strafe (vgl. dazu vorstehend) ist grundsätzlich innerhalb des abstrakten bzw. ordentlichen Strafrahmens festzulegen, auch wenn dieser wegen eines gesetzlich qualifizierten Grundes über- oder unterschritten werden könnte (Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe). Der ordentliche Strafrahmen ist nur dann zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat ordentlicherweise angedrohte Strafe im konkreten Fall

- 47 - zu hart oder zu milde erscheint (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 292).

### **E. 1.04**

Gramm reines Heroinhydrochlorid auf sich, welches er von einer Drittperson zum Zwecke des Verkaufs übernommen hatte, auf sich. Ausserdem hat der Beschuldigte eine Menge von 1.91 Gramm Kokaingemisch mit einem Reinheitsgehalt von 37.6 %, mithin 0.72 Gramm reine Cocainebase, auf sich, ebenfalls in der Ab-

- 33 - sicht, das Kokain zu verkaufen. Schliesslich hat der Beschuldigte an G. \_\_\_\_\_ 150 Gramm Heroingemisch mit Reinheitsgehalt von 4.8 %, mithin 7.2 Gramm reines Heroinhydrochlorid sowie 15 Gramm Kokaingemisch mit Reinheitsgehalt von 37.6 %, mithin 5.64 Gramm reine Cocainebase zwecks Verkaufs übergeben. 4. Rechtliche Würdigung

### **E. 1.4**

In Bezug auf den Betrug liegen keine aussergewöhnliche Umstände vor, die es angezeigt erscheinen lassen, diesen ordentlichen Strafrahmen zu verlassen (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8.). Die Strafe ist daher innerhalb des vorhin erwähnten ordentlichen Strafrahmens zu bemessen. 2. Versuchter Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB

### **E. 1.5**

Andererseits sind auch allfällige Fantasie- oder Lügensignale zu berücksichtigen. Als Indizien für falsche Aussagen gelten Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen, Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen in den ursprünglichen Anschuldigungen, Übersteigerungen in den Beschuldigungen im Verlaufe von mehreren

Einvernahmen, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten sowie gleichförmig, eingeübt und stereotyp wirkende Aussagen. Fehlen Realitätskriterien oder finden sich Lügensignale, so gilt dies als Indiz für eine Falschaussage (vgl. zum Ganzen: ROLF BENDER/ARMIN NACK/WOLF- GANG-DIETRICH TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 4. Auflage, München 2014, S. 68 ff., 72 ff.; VOLKER DITTMANN, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, Plädoyer 2/1997, S. 28 ff. und 33 ff.; ROLF BENDER, Die häufigsten Fehler bei der

- 9 - Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81/1985, S. 53 ff.; ROBERT HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozessrecht mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Diss. Zürich 1974, S. 316 ff.).

### **E. 1.6**

Beim Abwägen von Aussagen ist im Besonderen zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu unterscheiden. Während erstere die Grundlage dafür liefert, ob einer Person grundsätzlich getraut werden kann, ist letztere für die im Prozess massgebende Entscheidung bedeutungsvoll, ob sich der Sachverhalt zur Hauptsache so zugetragen hat oder nicht (HAUSER, a.a.O., S. 312 ff.). Bei der Würdigung von Aussagen kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person indessen eher eine untergeordnete Bedeutung zu. Das Interesse einer Aussageperson am Prozessausgang oder die persönliche Bindung zu anderen Prozessbeteiligten ist für sich allein noch kein Grund, ihren Aussagen zu misstrauen. Erst das Hinzutreten weiterer – in dieselbe Richtung weisender – Indizien gibt begründeten Anlass, Aussagen als unzuverlässig zu verwerfen. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist daher vielmehr auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Aussagenden abzustellen (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., S. 84 ff.).

2. Übersicht Sachverhalt

### **E. 2**

Unterm 23. September 2024 (eingegangen am 25. September 2024) erhob die Anklägerin beim Kollegialgericht in Strafsachen des Bezirks Dielsdorf Anklage gegen den Beschuldigten (act. 16). Gleichzeitig wurde der Beschuldigte auf Antrag mit Verfügung vom 3. Oktober 2024 in Sicherheitshaft versetzt, welche am 18. Dezember 2024 verlängert wurde (act. 18 und 32).

#### **E. 2.1**

Mit Verfügungen vom 16. September 2024 (act. 8/4 und 8/5) hat die Anklägerin vom Beschuldigten folgende, zuvor sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte beschlagnahmt (act. 8/1 bis 8/3): ■ Asservat-Nr. A018'834'565, 6 Portionen Heroin, ■ Asservat-Nr. A018'834'576, 1 Portion Kokain, ■ Asservat-Nr. A018'834'598, 4 Portionen Heroin, ■ Asservat Nr. A018'834'601, 2 Portionen Kokain, ■ Asservat-Nr. A018'834'587, Zigarettschachtel / Drogenverpackung, ■ Asservat-Nr. A018'834'612, Zigarettschachtel / Drogenverpackung, ■ Asservat-Nr. A018'834'623, Mobiltelefon, ■ Quittung-Nr. 108944, Fr. 440.– (Bargeld), ■ Quittung-Nr. 108943, Euro 130.– (Bargeld; entspricht Fr. 121.42).

##### **E. 2.1.1**

Während des Untersuchungsverfahrens bestritt der Beschuldigte den Vorwurf der Nötigung: In der polizeilichen Einvernahme vom 28. Juni 2024 auf den Vorhalt, dass er mit zwei weiteren Personen G.\_\_\_\_\_ an dessen Wohnort aufgesucht habe, sagte der

Beschuldigte aus, dass dies nicht der Wahrheit entspreche und G.\_\_\_\_\_ ihn wohl verwechsle (act. 2/1 F/A 83 f.). Er habe neben dem Polizisten nur an einer anderen Person Drogen übergeben, wie diese heisse wisse er nicht und da es geregnet habe, könne er die Person nicht genau beschreiben, obwohl er eine Brille getragen habe (act. 2/1 F/A 53). Er habe keinen direkten Kontakt mit seinen Abnehmern gehabt, ihm sei gesagt worden, er solle an einen bestimmten Ort kommen, wo jemand erscheine (act. 2/1 F/A 60). Wie gesagt habe er zwei Treffen mit zwei Abnehmern gehabt, er wisse nicht, wie diese Personen heissen würden (act. 2/1 F/A 75). An das Datum der angeblichen Übergabe des Heroins vom

- 13 - 26. Juni 2024 an G.\_\_\_\_\_ an dessen Wohnort könne er sich nicht erinnern und der Name G.\_\_\_\_\_ komme ihm nicht bekannt vor (act. 2/1 F/A 78 f.).

### **E. 2.1.2**

Anlässlich der Einvernahme durch die Anklägerin vom 12. September 2024 erklärte der Beschuldigte erneut, dass die entsprechenden Aussagen von G.\_\_\_\_\_ nicht stimmen würden. Der Beschuldigte kenne die genannten Personen nicht und es sei unklar, wen G.\_\_\_\_\_ meine. Der Vorwurf, er habe Informationen weitergegeben, stimme nicht. Er habe sofort bejaht, dass er mit G.\_\_\_\_\_ konfrontiert werden wolle. Er wolle ausdrücklich betonen, dass beinahe nichts von G.\_\_\_\_\_s Aussagen der Wahrheit entspreche (act. 2/3 F/A 6). Es sei nicht wahr, dass er zusammen mit zwei Albanern anfangs Juni 2024 bei G.\_\_\_\_\_s Wohnort erschienen sei (act. 2/3 F/A 10). Der Beschuldigte sei alleine gewesen, er habe mit keinen anderen Personen zu tun gehabt (act. 2/3 F/A 11) und die Geschichte von G.\_\_\_\_\_ sei erfunden, da dieser sich damit selber retten wolle und gemäss seinen eigenen Aussagen vorher im Gefängnis gewesen sei (act. 2/3 F/A 13 ff.). Der Beschuldigte selbst habe von Anfang an zugegeben, was er getan habe und er könne nicht Sachen zugeben, nur weil jemand ihn damit belaste (act. 2/3 F/A 16). Es stimme, dass er einer Person von Montag bis zur Verhaftung am Donnerstag jeden Tag 5 Gramm Heroin und 1 Gramm Kokain verkauft habe (act. 2/3 F/A 18), er wisse aber nicht, wie diese Person geheissen habe (act. 2/3 F/A 17). G.\_\_\_\_\_ habe gesagt, er habe noch zwei andere Personen – womöglich habe G.\_\_\_\_\_ die Drogen von diesen Personen bezogen (act. 2/3 F/A 20). Auf weitere Fragen antwortete der Beschuldigte, dass er keine Verantwortung für Taten, die er nicht begangen habe, übernehmen könne, keinerlei Informationen über das Gefragte habe und die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ nicht wahr seien (act. 2/3 F/A 21 ff.). Auf den Vorwurf, der Beschuldigte habe G.\_\_\_\_\_ jeweils mitgeteilt, wie hoch dessen Schulden noch seien, als dieser das aus dem Heroinverkauf stammende Geld ihm übergeben habe, antwortete der Beschuldigte: "Ich nicht." und dass er pro 5 Gramm Fr. 150.– erhalten habe (act. 2/3 F/A 23). Es sei nicht wahr, dass G.\_\_\_\_\_ bereits Fr. 1'200.– an Schulden abgearbeitet habe (act. 2/3 F/A 24). Er wisse nicht, warum G.\_\_\_\_\_ diese Geschichte erfunden habe (act. 2/3 F/A 25). G.\_\_\_\_\_ stelle sich selber als Unschuldigen dar und wenn er Druck gehabt hätte, hätte er zur Polizei gehen können – G.\_\_\_\_\_ sage nun erst nach seiner Verhaftung so etwas (act. 2/3 F/A 26). Der Be-

- 14 - schuldigte sei zufälligerweise die letzte Person gewesen, die G.\_\_\_\_\_ Betäubungsmittel übergeben habe, weshalb G.\_\_\_\_\_ ihm eines auswischen wolle, denn er selbst sei nun ohnehin im Gefängnis und habe den Beschuldigten nun belasten wollen (act. 2/3 F/A 27). G.\_\_\_\_\_ habe alles geplant und auch gesagt, dass das nächste Mal ein Kollege von ihm komme, dieser sei der verdeckte Polizist gewesen (act. 2/3 F/A 28). G.\_\_\_\_\_ widerspreche sich ständig, so habe er zuerst von täglichen Drogenübernahmen gesprochen und danach

gesagt, dass diese nicht am Wochenende stattgefunden hätten (act. 2/3 F/A 35). G. \_\_\_\_\_ wolle eine andere Person verstecken und daher den Beschuldigten belasten (act. 2/3 F/A 37).

### **E. 2.1.3**

Zuletzt verneinte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung, dass er G. \_\_\_\_\_ genötigt haben soll (act. 47). So sagte er, dass er diesen jeweils alleine und vor dessen Hauseingang getroffen und keinerlei Druck auf ihn ausgeübt habe. Er habe diesem die bestellten Drogen gebracht, Fr. 250.– für die 5 Gramm Heroin und 1 Gramm Kokain erhalten und sei wieder verschwunden. G. \_\_\_\_\_ habe keine Schulden beim Beschuldigten gehabt (act. 47 S. 10). Diese Besuche hätten nur an vier Tagen, Montag 24. Juni 2024 bis Donnerstag 27. Juni 2024, und alleine stattgefunden und mit mehr habe er nichts zu tun. Die Geschichte G. \_\_\_\_\_s sei nicht wahr, dieser wolle sich damit selber decken und sich als Opfer darstellen (act. 47 S. 11 ff.).

### **E. 2.2**

Gegenstände und Vermögenswerte können im Strafverfahren zur Beweismittelsicherung, im Hinblick auf eine spätere Einziehung, zur Restitution, aber auch zur Kostendeckung oder zur Sicherung einer Ersatzforderung mit Beschlag belegt werden (Art. 263 Abs. 1 StPO; Art. 71 Abs. 3 StGB). Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). In der Regel müssen die Gegenstände und Vermögenswerte einen Zusammenhang mit der strafbaren Handlung aufweisen. Konkret sieht Art. 69 Abs. 1 und 2 StGB vor, dass Gegenstände, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, vom Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person einzuziehen sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen,

- 56 - die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

#### **E. 2.2.1**

Aussagen Beschuldigter

##### **E. 2.2.1.1**

Der Beschuldigte gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme zu Protokoll, dass er am Montag in die Schweiz gekommen sei (act. 2/1 F/A 20). Die Betäubungsmittel, 20 Gramm Heroingemisch und 2 Gramm Kokaingemisch, welche der Beschuldigte bei Verhaftung auf sich getragen habe, seien für Eigenkonsum gewesen, da er teilweise selber Drogen konsumiere, zwar nicht abhängig sei, aber bei

- 26 - Anlässen oder Stress konsumiere (act. 2/1 F/A 31). Die Drogen habe er am letzten Dienstag bei einer Person erworben, insgesamt seien es 50 oder 55 Gramm gewesen (act. 2/1 F/A 32 ff.). Er selbst verkaufe an zwei Personen, die er nicht kenne und arbeite im Auftrag; zu den Abnehmern habe er keinen direkten Kontakt (act. 2/1 F/A 38 ff.). Es sei geplant gewesen, dass er einen Monat bleibe und dafür seien ihm Fr. 3'000.– versprochen worden, welches Geld er für eine Operation eines Familienmitglieds eingesetzt hätte (act. 2/1 F/A 47). Neben dem Polizisten habe er noch einer anderen Person Drogen übergeben, es

seien 2 Gramm Kokain und 5 Gramm Heroin gewesen (act. 2/1 F/A 53.). Heroin habe er von Montag, seiner Einreise, bis zu seiner Verhaftung verkauft (act. 2/1 F/A 56 f.). Er habe zwei- bis dreimal Heroin konsumiert; er habe das Heroin mit dem Kokain gemischt und durch den Mund konsumiert (act. 2/1 F/A 64). Der letzte Konsum sei in Deutschland gewesen und er konsumiere etwa einmal in zwei Monaten (act. 2/1 F/A 68). Das Kokain verkaufe er entsprechend seinem Auftrag (act. 2/1 F/A 72) und konsumiere es als Mischung mit dem Heroin; etwa alle zwei Monate (act. 2/1 F/A 73). Es sei nicht möglich, dass er seit Anfang Juni 2024 Heroin und Kokain an G.\_\_\_\_\_ übergeben habe, da er anfangs Juni zwei Wochen in Deutschland gewesen sei (act. 2/1 F/A 77). Er sei mit dem Flugzeug nach S.\_\_\_\_\_ geflogen, von dorthier nach T.\_\_\_\_\_ [DE] bis U.\_\_\_\_\_ [DE] und nach etwa zwei Wochen wieder in die Schweiz gekehrt (act. 2/1 F/A 93). Es habe sich zuerst nur um einen Transit von der Schweiz nach Deutschland gehandelt (act. 2/1 F/A 86). Auf Nachfrage, ob er am Montag oder Dienstag die Betäubungsmittel übernommen habe, sagt er Montag, aufgrund des ... [Sprachfehler] könne es Missverständnisse geben (act. 2/1 F/A 81 ff.). Er sei nicht zwei Wochen in der Schweiz gewesen, die vorgeworfene Menge an Betäubungsmitteln, welche er G.\_\_\_\_\_ übergeben haben soll, stimme nicht (act. 2/1 F/A 85). Unter Vorhalt der zusammengefassten Mengen, räumt der Beschuldigte ein, dass ausser den Übergaben an G.\_\_\_\_\_ der Rest stimme – also 30 Gramm Heroin an Polizisten, 20 Gramm Heroin im Besitz bei Verhaftung, 1 Gramm Kokain an den Polizisten und 2 Gramm Kokain in Besitz bei Verhaftung (act. 2/1 F/A 87).

#### **E. 2.2.1.2**

Anlässlich der Hafteinvernahme hielt der Beschuldigte fest, dass er Heroin von einer Person in P.\_\_\_\_\_ erhalten habe (act. 2/2 F/A 7 ff.). Er sei am Montag in die Schweiz gekommen, um Fr. 3'000.– für die Finanzierung einer Operation eines

- 27 - Familienmitglieds zu erhalten; dieses Geld hätte er für den Verkauf von Betäubungsmitteln nach einem Monat Aufenthalt in der Schweiz erhalten (act. 2/2 F/A 12 ff.). Die Aufträge und weitere Hinweise habe er von anderen Personen erhalten. Diese habe er am Montag, als er angekommen sei, kontaktiert (act. 2/2 F/A 16 f.). Dass er für den Verkauf von Betäubungsmitteln in die Schweiz reisen würde, sei ihm an der Schweizer Grenze erklärt worden. Er habe das Geld gebraucht und gewusst, dass er in die Schweiz zurückfahren würde – erst an der Schweizer Grenze sei ihm erklärt worden, welchen Betrag er für den Drogenverkauf erhalten würde (act. 2/2 F/A 18 ff.).

#### **E. 2.2.1.3**

In der Einvernahme vom 12. September 2024 erklärte der Beschuldigte erneut, dass er am Montag in die Schweiz gekommen sei (act. 2/3 F/A 7 und 32). Er habe einer Person Drogen verkauft, wisse jedoch nicht, wie diese heisse; dieser habe er von Montag bis zur Verhaftung am Donnerstag jeden Tag 5 Gramm Heroin und 1 Gramm Kokain verkauft (act. 2/3 F/A 18). Für den Verkauf von 5 Gramm habe er Fr. 150.– erhalten (act. 2/3 F/A 23). Es stimme nicht, dass G.\_\_\_\_\_ 150 Gramm Heroingemisch für ihn verkauft habe, wenn dies stimmen würde, hätte er Fr. 150.– von ihm erhalten (act. 2/3 F/A 29). Zu den zeitlichen Rückschlüssen, dass der Beschuldigte seit mindestens dem 12. Juli in der Schweiz gewesen sein müsse, antwortet der Beschuldigte, das er bei seinen Aussagen bleibe; er sei zuerst nach Deutschland und am Montag in die Schweiz gekommen (act. 2/3 F/A 30 f.). Auf Vorhalt der vorgeworfenen, an G.\_\_\_\_\_ verkaufte Menge von 15 bis 60 Gramm Kokain entgegnet der Beschuldigte, dass G.\_\_\_\_\_ eine andere Person verstecken wolle (act. 2/3

F/A 37). Die bei der Verhaftung festgestellten Betäubungsmittel, welche der Beschuldigte auf sich getragen habe, hätte er dem Abnehmer gegeben, falls dieser mehr hätte haben wollen; wer das ihm gesagt habe, wisse er nicht, da er nur telefonisch zu dieser Person Kontakt gehabt habe (act. 2/3 F/A 40 ff.). Er habe bloss Ausführungen erhalten und das befolgt, was ihm beauftragt worden sei (act. 2/3 F/A 71). Schliesslich gab er erneut zu Protokoll, dass er die 150 Gramm Kokain nicht anerkenne (act. 2/3 F/A 81).

#### **E. 2.2.1.4**

Anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte der Beschuldigte, dass er das Heroin- und Kokaingemisch jeweils in P.\_\_\_\_\_ bezogen habe; er sei nur vier Tage

- 28 - unterwegs gewesen (act. 47 S. 9). G.\_\_\_\_\_ habe er am 24. Juni 2024, 25. Juni 2024, 26. Juni 2024 sowie 27. Juni 2024 getroffen und diesem gebracht, was er bestellt habe, wofür dieser Fr. 250.- für 5 Gramm Heroin und 1 Gramm Kokain in bar bezahlt habe (act. 47 S. 10 ff.). Er hätte Fr. 3'000.- für einen Monat erhalten, wie viel Betäubungsmittel er dazu hätte verkaufen müssen und wie dies gerechnet werde, wisse er nicht (act. 47 S. 15). Er habe keine Ahnung, antwortet der Beschuldigte, ob Fr. 100.- als Verkaufsgewinn realistisch seien (act. 47 S. 16).

#### **E. 2.2.1.5**

Bezüglich weiterer hierzu relevanten Aussagen des Beschuldigten kann nach oben verwiesen werden (vgl. E. II. B. 2.1.).

#### **E. 2.2.2**

Aussagen G.\_\_\_\_\_

##### **E. 2.2.2.1**

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme gab G.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, dass er Heroin auf sich getragen habe, um seine Schulden zu begleichen (act. 3/1 F/A 22). "A'.\_\_\_\_\_" treffe ihn täglich um 06.00 Uhr bei sich zuhause, welcher ihm den Stoff zum Verkauf bringe. Anfangs habe er jeweils 10 Gramm Heroin erhalten und habe bis am Nachmittag Fr. 380.- bringen müssen, inzwischen seien es jeweils 5 Gramm Heroin. Er müsse sich zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr jeweils melden und sie würden sich ca. 30 bis 40 Minuten später beim M.\_\_\_\_\_ treffen. Da würde G.\_\_\_\_\_ das Heroin für den Verkauf übernehmen und kaufe oft noch 1 Gramm Kokain für Eigenkonsum. Das Heroin verkaufe er nur, weil er von den Albanern gezwungen werde, um seine Schulden abzubauen (act. 3/1 F/A 23).

Momentan sei es so gelaufen, dass er mindestens Fr. 200.- haben müsse, dieses Geld abgebe und dafür einen Sack, also 5 Gramm Heroin erhalte, welchen er bis am nächsten Tag zu verkaufen habe (act. 3/1 F/A 24). Er habe zwei bis drei fixe Abnehmer in O.\_\_\_\_\_, jedoch laufe nicht viel und er könne maximal für Fr. 50.- viermal pro Woche verkaufen. Mit "leg" in seinen Nachrichten mit "A'.\_\_\_\_\_" meine er Schulden (act. 3/1 F/A 26).

G.\_\_\_\_\_ habe erst seit seinem Gefängnisaustritt, anfangs Juni 2024, mit Heroin gedealt (act. 3/1 F/A 27). In V.\_\_\_\_\_ habe er zwei oder drei Mal Heroin verkauft und beim dritten oder vierten Mal sei er verhaftet worden (act. 3/1 F/A 28 ff.). Er habe an die Leute im V'.\_\_\_\_\_ (W.\_\_\_\_\_ in V.\_\_\_\_\_) verkauft, etwa zwischen 10 und 15 Gramm Heroin (act. 3/1 F/A 30 ff.). Die Portionen heute beliefen sich auf elfmal 0.2 Gramm Heroin und dreimal 0.5 Gramm Heroin, obwohl

- 29 - 0.6 Gramm draufstehe. Er habe vorgestern 2 Säcke erhalten und hätte heute theoretisch Fr. 400.- verdienen müssen (act. 3/1 F/A 39). Das Heroin habe er von "A'.\_\_\_\_\_"

(act. 3/1 F/A 45). Auch die zwei Säcke, die er auf sich getragen habe, habe er vorgestern Nachmittag von "A'.\_\_\_\_\_" erhalten. Heute Morgen um 06.00 Uhr sei er an G.\_\_\_\_s Wohnort mit einem neuen Sack vorbeigekommen. Mit "A'.\_\_\_\_\_" habe er geschrieben, da dieser ja nicht reden könne; er schreibe immer auf albanisch (act. 3/1 F/A 46). Er beziehe sämtliches Koks von "A'.\_\_\_\_\_" (act. 3/1 F/A 48).

#### **E. 2.2.2.2**

In der Konfrontationseinvernahme antwortete G.\_\_\_\_ auf die entsprechende Frage, dass er das Heroin von dem Beschuldigten habe (act. 3/2 F/A 10: "Er sitzt jetzt hier."). Er habe Schulden bei seinem Dealer, dem Beschuldigten, gehabt (act. 3/2 F/A 12 ff.). Er sei unter Druck gesetzt worden (act. 3/2 F/A 18 ff.). Er habe das Heroin zur Schuldenbegleichung verkauft (act. 3/2 F/A 36). Das Heroin sei ihm vom Beschuldigten ausgehändigt worden, entweder bei ihm zuhause oder am Nachmittag am Ort der Verhaftung (act. 3/2 F/A 46 ff.). Die Menge sei unterschiedlich gewesen: Anfangs seien es 10 Gramm, dann 5 Gramm und wieder

#### **E. 2.2.2.3**

Bezüglich weiterer hierzu relevanten Aussagen G.\_\_\_\_s und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann nach oben verwiesen werden (vgl. E. II. B. 2.2.).

#### **E. 2.3**

Gegen die Einziehung der beschlagnahmten Barschaft wurde weder vom Beschuldigten noch von der Verteidigung Einwände erhoben wurden (vgl. act. 49). Daher ist die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 16. September 2024 beschlagnahmte Barschaft von insgesamt Fr. 561.40 [Fr. 440.– und gerundet Fr. 121.40] definitiv einzuziehen und zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.

#### **E. 2.3.1**

Der Beschuldigte ist in Bezug auf diesen Anklagevorwurf teilweise geständig. Er räumte zwar ein, an G.\_\_\_\_ ab Montag, 24. Juni 2024, je an vier Tagen

- 30 - 5 Gramm Heroingemisch und 1 Gramm Kokaingemisch verkauft zu haben. Jedoch werden ihm mehr Verkaufstage – nämlich 1. Juni 2024 bis 27. Juni 2024 – vorgeworfen, und dass er das Heroin- und Kokaingemisch nicht verkauft, sondern zwecks Verkaufs übergeben haben soll.

#### **E. 2.3.2**

Vorab kann festgehalten werden, dass der Anklagesachverhalt 1. der Nötigung erstellt wurde: G.\_\_\_\_ wurde genötigt, Betäubungsmittel zur Schuldenbegleichung zu verkaufen und hat dazu die Drogen vom Beschuldigten bezogen. Sodann hat der Beschuldigte G.\_\_\_\_ die Betäubungsmittel nicht verkauft sondern zwecks Verkaufs übergeben. Zu klären ist nunmehr der Zeitraum des Drogenverkaufs und damit die Menge an Betäubungsmitteln, mit welchen gehandelt wurde bzw. welche der Beschuldigte auf sich getragen hat.

#### **E. 2.3.3**

Es fällt auf, dass auch hier die Aussagen des Beschuldigten wenig bis nicht glaubhaft erscheinen; sie sind widersprüchlich, ergeben keinen Sinn und lassen Details vermissen (vgl. auch E. II. B. 3.5 bis 3.7). Sinnbildlich für die Beliebigkeit seiner Aussagen ist insbesondere, dass der Beschuldigte angibt, G.\_\_\_\_ auch am 27. Juni 2024 Drogen

verkauft zu haben, dieser sich jedoch bereits seit dem 26. Juni 2024 in Haft befunden hat. Würde der Version des Beschuldigten gefolgt, hätte er also Drogen an G.\_\_\_\_\_ übergeben, nachdem G.\_\_\_\_\_ bereits inhaftiert gewesen war. Der Beschuldigte gab zudem an, zuerst in Deutschland gewesen zu sein und erst bei seiner Einreise an der Schweizer Grenze vom Auftrag bezüglich der Betäubungsmittel erfahren zu haben. Es erscheint lebensfremd, in ein Land einzureisen, ohne zuvor über seine Entlohnung und seinen Auftrag Bescheid zu wissen – vor allem, wenn ein Landesverweis des Ziellandes gegen einen besteht. Insgesamt lässt sich in den Antworten des Beschuldigten kaum Aussagekraft finden. Die Aussagen des Beschuldigten sind unglaubhaft.

#### **E. 2.3.4**

G.\_\_\_\_\_ wiederum hat konsistent ausgesagt, wie bereits oben ausgeführt wurde (vgl. E. II. B. 3.4). Auch die Aussagen betreffend die vorgeworfenen Betäubungsmitteldelikte sind in sich stimmig und passen mit dem bereits erstellten Nötigungssachverhalt überein. Gesamthaft lässt sich damit ein widerspruchsfreier und plausibler Sachverhalt nachvollziehen. Daher ist auch bezüglich dieses Sachverhalts auf die Aussagen G.\_\_\_\_\_s abzustellen.

- 31 -

#### **E. 2.3.5**

Folgt man den Aussagen G.\_\_\_\_\_s – auch nachdem der Anklagesachverhalt der Nötigung hat erstellt werden können, hat G.\_\_\_\_\_ mit dem Drogenverkauf von seinen Schulden über Fr. 1'600.– total Fr. 1'200.– amortisiert. Da er pro Verkauf von 5 Gramm Heroingemisch Schulden in Höhe von Fr. 40.– amortisieren konnte, resultiert ein Verkauf von 150 Gramm, was 30 Verkaufstagen entspräche. Wenn man zu Gunsten des Beschuldigten gemäss Aussagen von G.\_\_\_\_\_ annimmt, dass er (anfänglich) auch 10 Gramm Heroingemisch zum Verkauf erhalten hat, hat G.\_\_\_\_\_ für den Beschuldigten mindestens 15 Verkaufstage gehabt. Daraus resultiert wiederum, dass entgegen den Aussagen des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass er zwischen anfangs und Mitte Juni 2024 in die Schweiz einreiste; verhaftet wurde er am 27. Juni 2024. Dass der Beschuldigte erst am 24. Juni 2024 in die Schweiz eingereist ist, ergibt rechnerisch keinen Sinn und ist daher als falsch zu werten. Mithin lässt sich der Sachverhalt 2.1. in Bezug auf die 150 Gramm Heroingemisch erstellen.

#### **E. 2.3.6**

Gemäss G.\_\_\_\_\_ hat er zum Heroingemisch vom Beschuldigten zusätzlich jeweils 1 bis 2 Gramm Kokaingemisch zwecks Eigenkonsums bezogen. Wenn, wie soeben ausgeführt von mindestens 15 Verkaufstagen auszugehen ist und man zu Gunsten des Beschuldigten jeweils ein statt zwei Gramm Kokaingemisch pro Tag annimmt, hat G.\_\_\_\_\_ mindestens 15 Gramm Kokaingemisch vom Beschuldigten erhalten. Auch diesbezüglich lässt sich der Sachverhalt erstellen.

#### **E. 2.3.7**

Wie bereits ausgeführt war der Beschuldigte hinsichtlich der Anklagesachverhalte 2.2. und 2.3. vollumfänglich geständig, die Anklagesachverhalte können als erstellt betrachtet werden. Mit diesem Geständnis und nach dem Gesagten lässt sich nunmehr die Gesamtmenge der Betäubungsmittel erfassen, mit welchen der Beschuldigte gedealt hat bzw. welche er auf sich getragen hat: Der Beschuldigte hat 29.8 Gramm Heroingemisch an

den verdeckten Fahnder verkauft, 150 Gramm Heroingemisch an G.\_\_\_\_\_ zwecks Verkaufs übergeben, 5 Gramm Heroingemisch an eine Drittperson verkauft und bei seiner Verhaftung 19.89 Gramm Heroinge- misch auf sich getragen. Es sind damit nicht 209.6 Gramm Heroingemisch, sondern insgesamt 204.6 Gramm Heroingemisch, mit welchen der Beschuldigte gedealt hat oder welches er besessen hat. Dazu kommen 15 Gramm Kokaingemisch, welches

- 32 - der Beschuldigte an G.\_\_\_\_\_ zwecks Verkaufs übergeben hat, 1.91 Gramm Kokaingemisch, welches der Beschuldigte bei seiner Festnahme auf sich getragen hat, 2 Gramm Kokaingemisch, welches der Beschuldigte an eine Drittperson verkauft hat und 1 Gramm Kokaingemisch, welches der Beschuldigte dem verdeckten Fahnder verkauft hat. Insgesamt hat der Beschuldigte damit mit 19.91 Gramm Kokaingemisch gehandelt bzw. es besessen.

### **E. 2.3.8**

Der Reinheitsgehalt der Betäubungsmittel gemäss der Anklageschrift deckt sich mit dem FOR-Gutachten (vgl. act. 7/5) und wird im Übrigen seitens des Beschuldigten nicht bestritten. Damit besass bzw. handelte der Beschuldigte mit insgesamt 8.45 Gramm reinem Heroinhydrochlorid und 8.86 Gramm reiner Cocain- base. 3. Sachverhalt in concreto

### **E. 2.4**

Mit Entscheid vom 26. Februar 2025 des Obergerichts Zürich (Geschäfts- Nr. UH240314-O, act. 43) wurde bereits über die Herausgabe des Mobiltelefons des Beschuldigten befunden, sodass sich der betreffende Antrag als obsolet erweist und darauf nicht einzutreten ist.

#### **E. 2.4.1**

Der Beschuldigte sei in AA.\_\_\_\_\_, Albanien geboren und mit seinen Eltern und seinem Bruder aufgewachsen. Nach der Grundschule habe er eine Schule im Bereich Tourismus mit der Fachrichtung Koch besucht und danach eine Ausbildung begonnen, welche er aus wirtschaftlichen Gründen nicht abgeschlossen habe. Nach seiner letzten Haftentlassung habe er bis ca. im Mai 2025 gearbeitet, jedoch nicht regelmässig. Einmal habe er sich in Griechenland aufgehalten, wo er unter anderem in der Ernte geholfen habe. Er sei wieder in die Schweiz gekommen, um die Operation der Mutter zu finanzieren. Er sei verheiratet; Kinder habe er keine. Im Übrigen habe er Schulden in Höhe von etwa Eur. 1'000.- (vgl. act. 2/3 F/A 91 ff.; act. 47 S. 3 f.). Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergibt sich nichts, das strafzumessungsrelevant wäre.

#### **E. 2.4.2**

Hingegen ist der Umstand, dass der Beschuldigte vorbestraft ist, straf erhöhend zu werten. Zwar ist die Vorstrafe diesbezüglich nicht einschlägig, jedoch steht der versuchte Betrug im Zusammenhang mit einem Betäubungsmitteldelikt. Das Teilgeständnis des Beschuldigten ist hingegen nur marginal strafmindernd zu berücksichtigen, zumal ihm die eingestandene Handlung ohnehin hätte nachgewiesen werden können.

### **E. 2.5**

Die Verteidigung schloss sich den anklägerischen Anträgen betreffend die Einziehung und Verwertung aller weiteren, mit Verfügung der Anklägerin vom 16. September 2024

beschlagnahmten Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft an. Demnach sind diese nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Lagerbehörde zur Verwertung respektive gutscheinenden Verwendung zu überlassen. 3. Erstellung eines DNA-Profiles

### **E. 2.6**

Weiter kann auch bezüglich G.\_\_\_\_\_ festgehalten werden, dass keine Anhaltspunkte bestehen, welche seine Glaubwürdigkeit in positiver oder negativer

- 11 - Weise beeinflussen würden. Daher ist G.\_\_\_\_\_s Glaubwürdigkeit grundsätzlich als neutral zu beurteilen. Zudem gilt anzumerken, dass G.\_\_\_\_\_ in der ersten Einvernahme als Beschuldigter und in der Konfrontationseinvernahme als Auskunftsperson ausgesagt hat.

3. Übersicht rechtliche Würdigung

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 7. Oktober 2024 wurde den Parteien die vorläufige Gerichtsbesetzung bekannt gegeben und ihnen Frist zum Stellen von Beweisanträgen angesetzt (act. 19).

Zudem wurde mit Verfügung vom 14. Oktober 2024 die Kontrolle über die Post des Beschuldigten an die Anklägerin delegiert (act. 21).

#### **E. 3.1**

Die Anklägerin beantragt die Anordnung der Abnahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines DNA-Profiles für den Beschuldigten. Der Erkennungsdienst des Forensischen Instituts Zürich (FOR) sei mit dem Vollzug zu beauftragen und der Beschuldigte sei zu verpflichten, sich innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils beim Erkennungsdienst des Forensischen Instituts Zürich zur erkennungsdienstlichen Behandlung mit Wangenschleimhautabnahme zu melden. Die Verteidigung liess sich dazu nicht vernehmen; der Beschuldigte stimmte der Erstellung eines DNA-Profiles hingegen ausdrücklich zu (act. 47 S. 19).

#### **E. 3.2**

Nach der Rechtsprechung ist die Erstellung eines DNA-Profiles, soweit sie nicht der Aufklärung der Straftaten eines laufenden Strafverfahrens dient, nur dann

- 57 - verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in andere – auch künftige – Delikte verwickelt sein könnte. Es muss sich zudem um Delikte von einer gewissen Schwere handeln (BGE 145 IV 263 E. 3.4 mit Hinweisen; vgl. BGE 147 I 372 E. 4.2). Dabei ist zu berücksichtigen, ob die beschuldigte Person vorbestraft ist; trifft dies nicht zu, schliesst das die Erstellung des DNA-Profiles jedoch nicht aus, sondern es fliesst als eines von vielen Kriterien in die Gesamtabwägung ein und ist entsprechend zu gewichten (BGE 145 IV 263 E. 3.4; BGer 1B\_230/2022 vom 7. September 2022 E. 2.2; BGer 1B\_171/2021 vom 6. Juli 2021 E. 4.1; je mit Hinweisen).

#### **E. 3.3**

Der Beschuldigte wird mit heutigem Urteil des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, der Nötigung und des versuchten Betrugs sowie des Verweisungsbruchs schuldig gesprochen. Der Beschuldigte ist mehrfach und teils einschlägig vorbestraft. Damit bestehen konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte in andere, auch künftige Delikte verwickelt sein könnte. Der Antrag auf Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 257 StPO ist demzufolge gutzuheissen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die beschuldigte

Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind, unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO, die Kosten für die amtliche Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Zu den Kosten des Vorverfahrens wird auf das Kostenblatt zur Anklage vom

### **E. 3.4**

Täterkomponente Bezüglich der Täterkomponente zum Vorleben und den persönlichen Verhältnisse betreffend die Nötigung kann grundsätzlich auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (vgl E. III. B. 2.4.).

### **E. 3.5**

Hypothetische Einsatzstrafe und Asperation Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Strafzumessungskriterien rechtfertigt sich eine Freiheitsstrafe von 9 Monate. In Anwendung des Asperationsprinzips führt dies zu einer Straferhöhung um 7 Monate auf nun insgesamt 10 Monate Freiheitsstrafe.

- 50 - 4. Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG

### **E. 3.6**

Darüber hinaus sticht hervor, dass der Beschuldigte seine eigenen Aussagen nur vage und arm an Details vorbrachte bzw. die Aussagen G.\_\_\_\_s pauschalisierend bestritt. Oft weist er von sich, sagt, dass er dafür nicht verantwortlich sei und beschuldigt gleichzeitig G.\_\_\_\_. Es ist ein ausweichendes Antwortverhalten erkennbar und es zeigt sich eine mögliche Belastungstendenz. So war der Beschuldigte sichtlich bemüht, G.\_\_\_\_ in ein schlechtes Licht zu rücken, unterstrich beispielsweise, dass G.\_\_\_\_ bereits im Gefängnis gewesen ist, während entlastende Umstände nicht vorgebracht wurden. Es bleibt bei den Stellungnahmen zu G.\_\_\_\_s Ausgesagtem meist dabei, dass der Beschuldigte diese pauschal abstritt, als unwahr bezeichnete und eine fundierte Erklärung der Umstände vermischen lässt. Die Aussagen wirken viel mehr auf die Entlastung der eigenen Person geschnitten, als dass überzeugende Angaben vorgebracht wurden. Der Beschuldigte beschränkte sich in seinen Ausführungen meist auf knappe Antworten, die kaum aussage- oder überzeugungskräftig sind. Auch die Aussagen, dass G.\_\_\_\_ eine Geschichte erfunden haben soll, um von sich selbst abzulenken, sich als Opfer darzustellen und sich selber zu retten, mag nicht überzeugen – insbesondere nicht, da G.\_\_\_\_ mehr offenbarte, als ihm vorgehalten wurde und sich damit selbst stark belastet hat. Insgesamt wirken die Aussagen des Beschuldigten grossmehrheitlich als Schutzbehauptungen.

### **E. 3.7**

Zusammenfassend ist bezüglich der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten zu konstatieren, dass sich der Beschuldigte – neben dem nicht erfüllten Detailkriterium – verschiedentlich in Widersprüche verstrickte und zweitweise offensichtlich falsch aussagte. Die Aussagen des Beschuldigten sind überwiegend nicht nachvollziehbar und in vielen Aspekten unstimmig. Folglich ist ihnen im Allgemeinen eine geringe Glaubhaftigkeit zuzurechnen.

### **E. 3.8**

Wenn die Aussagen G.\_\_\_\_s und des Beschuldigten gegeneinander abgewogen werden, ergibt sich nach dem Gesagten, dass die Schilderungen

- 21 - G.\_\_\_\_s äusserst glaubhaft, einleuchtend und überzeugend sind, während jene des Beschuldigten nicht zu überzeugen vermögen. G.\_\_\_\_ trug seine Darstellungen hinsichtlich des hier relevanten Kerngeschehens konsistent und lebensecht vor. Im Übrigen gibt es keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie er in der Anklage beschrieben wurde. 4. Sachverhalt in concreto Hernach hat G.\_\_\_\_ glaubhaft beschrieben, dass der Beschuldigte – zwar im Hintergrund wirkend – mit zwei weiteren Personen vor dessen Wohnung aufgetaucht ist. Er sah sich durch die drei Personen unterdrückt, wurde ans Schlüsselbein geschlagen und aufgefordert, Schulden in Höhe von Fr. 1'600.– durch Heroinverkauf zu begleichen. In der Folge ist G.\_\_\_\_ in seiner Zwangslage der Aufforderung nachgekommen und hat die täglich vom Beschuldigten bezogenen Betäubungsmittel (5 bis 10 Gramm Heroingemisch) verkauft. Pro 5 Gramm verkauftem Heroingemisch wurden G.\_\_\_\_ Fr. 40.– Schulden vom Gesamtschuldenbetrag abgezogen. Die entsprechenden Einnahmen hat er dem Beschuldigten abgegeben. Insgesamt sind G.\_\_\_\_ Schulden in Höhe von Fr. 1'200.– erlassen worden. Damit ist der Anklagesachverhalt 1. der Nötigung erstellt. 5. Rechtliche Würdigung

#### **E. 4**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt MLaw X.\_\_\_\_, reichte mit Eingabe vom 21. Oktober 2024 innert Frist einen Beweisergänzungsantrag ein, wonach beim Gefängnis Zürich West ein Führungsbericht über den Beschuldigten einzuholen sei (act. 23). Mit Verfügung vom 24. Oktober 2024 wurde der Anklägerin Frist zur Stellungnahme zum Beweis Antrag angesetzt (act. 24). Die Anklägerin erklärte mit Eingabe vom 30. Oktober 2024 innert Frist, keine Einwände gegen das Einholen eines Führungsberichts zu haben (act. 27). Mit Verfügung vom

#### **E. 4.1**

Strafrahmen Der Strafrahmen bei Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren. Die Strafe ist vorliegend innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu bemessen, da keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, aufgrund welcher der ordentliche Strafrahmen zu verlassen wäre.

#### **E. 4.2**

Objektive Tatschwere Der Beschuldigte hat sich schuldig gemacht, indem er insgesamt 8.45 Gramm reines Heroinhydrochlorid und 8.67 Gramm reine Cocain-Base gedealt bzw. besessen hat. Im Rahmen des Begehenstatbestands ist es eine beträchtliche Menge an Betäubungsmittel – insbesondere beim Heroinhydrochlorid befindet sich die Menge in der Nähe eines qualifizierten Falles. Zudem werden dem Beschuldigte mehrere Anklagesachverhalte betreffend Betäubungsmittel zur Last gelegt, weshalb sich das mehrfache und wiederholte Vorgehen taterschwerend auswirkt. Im Übrigen wiesen die Drogen so schlechte Qualitäten auf, dass sich dies bei Konsumenten gesundheitsschädigend auswirkend könnte. Nach dem Gesagten ist die objektive Tatschwere bei nicht mehr leicht anzusiedeln.

#### **E. 4.3**

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte hat zweifelsfrei mit direktem Vorsatz gehandelt, mithin aus egoistischen und finanziellen Motiven. Zwar besteht eine Handlungseinheit und ein Generalvorsatz bezüglich der einzelnen Deliktshandlungen, jedoch hat der Beschuldigte diesen immer wieder bestätigt, indem er den jeweiligen Anweisungen

gefolgt ist. Damit wirkt sich die subjektive Tatschwere neutral auf die objektive Tatschwere aus.

- 51 -

#### **E. 4.4**

Täterkomponenten Straferhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte einschlägig vorbestraft ist. Be- züglich die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben wird auf die obigen Aus- führungen verwiesen (vgl E. III. B. 2.4.). Weiter kann gesagt werden, dass sich der Beschuldigte gegenüber den Anklagevorwürfe der Betäubungsmitteldelikte zwar teilweise geständig zeigte. Jedoch gestand er lediglich jene Vorwürfe ein, welche ihm ohnehin hätte nachgewiesen werden können. Daher sind die Teilgeständnisse nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

#### **E. 4.5**

Hypothetische Einsatzstrafe und Asperation Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Strafzumessungskriterien erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 16 Monate Freiheitsstrafe angemessen. Un- ter Anwendung des Asperationsprinzips führt dies zu einer Straferhöhung um 12 Monate und damit nun insgesamt zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monate. 5. Verweisungsbruch im Sinne von Art. 291 StGB

#### **E. 4.6**

Nach Gesagtem kann der anklägerischen rechtlichen Würdigung gefolgt werden; Abweichung finden sich lediglich darin, dass von einem einfachen statt einem mehrfachen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG auszugehen ist.

- 35 - 5. Zwischenfazit Der Beschuldigte ist somit des (einfachen) Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG schuldig zu sprechen und hierfür angemessen zu bestrafen. D. Anklagesachverhalte 3.: Betrug 1. Anklagevorwurf

#### **E. 5**

Mit Verfügung vom 28. Oktober 2024 wurde zur Hauptverhandlung auf den 25. März 2025 sowie zur mündlichen Urteilseröffnung auf den 31. März 2024 vor-

- 5 - geladen (act. 25). Ausserdem wurde mit Verfügung vom 16. Januar 2025 die neue Zusammensetzung des Gerichts bekanntgegeben (act. 36).

#### **E. 5.1**

Strafrahmen Der Strafrahmen beim Straftatbestand des Verweisungsbruchs reicht von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren. Die Strafe ist vorliegend inner- halb des ordentlichen Strafrahmens zu bemessen, da keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, aufgrund welcher der ordentliche Strafrahmen zu verlassen wäre.

##### **E. 5.1.1**

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu un- terlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 181 StGB). Die Androhung ernstlicher Nachteile liegt vor, wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhän- gig erscheint und wenn die Androhung

geeignet ist, die Betroffene in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken. Das Opfer muss dabei die Verwirklichung des angedrohten Übels befürchten (BSK StGB I-DELNON/RÜDY, Art. 181 N 25 ff.).

### **E. 5.1.2**

Die Verteidigung hält fest, dass G.\_\_\_\_\_ selbst ausgesagt habe, dass der Beschuldigte nicht "wirklich so schuldig sei", im Hintergrund, nebenbei gestanden

- 22 - sei und G.\_\_\_\_\_ keine Angst gehabt habe. Die Angst sei erst aufgrund der SMS gekommen, als der Beschuldigte schon inhaftiert gewesen sei, sodass diese nicht auf ihn zurückführbar sei. Es sei nirgendwo eine Todesangst bei G.\_\_\_\_\_ erkennbar. Zudem habe G.\_\_\_\_\_ auch in der Vergangenheit Betäubungsmittel verkauft, sodass er zum Verkauf gar nicht habe motiviert oder genötigt werden müssen und diesem viel eher freiwillig nachgegangen sei (vgl. act. 49 Rz. 10 ff.).

### **E. 5.1.3**

G.\_\_\_\_\_ wurde von drei Personen bei sich zuhause aufgesucht und körperlich angegriffen, indem er ans Schlüsselbein geschlagen wurde. G.\_\_\_\_\_ sah sich dem Dreiergebärde alleine schon aufgrund deren Überzahl und durch deren Auftauchen an seinem Wohnort ausgesetzt und unterdrückt. Während des Angriffs wurde ihm unmissverständlich mitgeteilt, dass er seine Schulden durch den Verkauf von Betäubungsmitteln begleichen müsse; andernfalls drohten ihm weitere Gewalttaten. Durch diesen Schlag, die eine Prellung an G.\_\_\_\_\_s Schlüsselbein nach sich zog, und die direkte Androhung weiterer Gewalt wurde G.\_\_\_\_\_ massiv unter Druck gesetzt. Das Dreiergebärde schuf eine Situation, in der sich das Opfer, G.\_\_\_\_\_, dem Zwang nicht entziehen konnte, ohne erhebliche Nachteile für seine körperliche Unversehrtheit zu riskieren. Obwohl die Drohungen nicht in erster Linie vom Beschuldigten ausgingen – was ihm auch nicht vorgeworfen wurde – und er sich im Hintergrund aufhielt, war er Teil des Dreiergebärdes, welches die Zwangslage in G.\_\_\_\_\_ verursachte. G.\_\_\_\_\_ wurde dadurch zu einem bestimmten Verhalten gezwungen, das er andernfalls nicht freiwillig ausgeführt hätte: Indem G.\_\_\_\_\_ in der Folge dem abgenötigten Verhalten, dem Drogenverkauf, nachging, widerspiegelt sich die Wirkung der Androhung. Entgegen der Ansicht der Verteidigung liegt die Androhung von ernstlichen Nachteilen nicht ausschliesslich in einer Todesdrohung; Gewalt reicht als Nötigungsmittel aus und es bedarf nicht einmal der Angst als Tatbestandsvoraussetzung. Zudem kann nicht aufgrund bloss hypothetischer Annahmen G.\_\_\_\_\_ unterstellt werden, dass er ohnehin dem Verkauf von Betäubungsmitteln nachgegangen wäre. Die Dreiergruppe hat G.\_\_\_\_\_ damit ein illegales Verhalten abgenötigt. Die Nötigung ist in objektiver Hinsicht gegeben.

- 23 -

### **E. 5.2**

Objektive Tatschwere Der Beschuldigte ist illegal in die Schweiz eingereist. Seine Einreise diente augenscheinlich vorwiegend dem Nachgehen des Betäubungsmittelhandels. Damit hat er gegen den bereits zweimal angeordneten Landesverweis verstossen, um ein drittes Mal dem Betäubungsmittelhandel nachzugehen. Unter diesen Umständen wiegt die objektive Tatschwere keinesfalls mehr leicht.

- 52 -

### **E. 5.2.1**

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei auch Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Der Vorsatz muss sich auf die Einflussnahme und das abzunütigende Verhalten beziehen (BSK StGB I–DELNON/RÜDY, Art. 181 N 55).

### **E. 5.2.2**

Der Beschuldigte wusste oder nahm zumindest in Kauf, dass er mit seinen Handlungen G.\_\_\_\_\_ unter Druck setzte, um ihn zur Zahlung der Schulden durch Drogenverkäufe zu zwingen. G.\_\_\_\_\_ befand sich in einer Zwangslage und befürchtete ernstliche Nachteile. Diesen Effekt wollte der Beschuldigte – durch das Auftreten zu dritt und den Schlag – erzielen, um G.\_\_\_\_\_ dazu zu bringen, den Forderungen nachzukommen. Damit handelte der Beschuldigte nicht nur vorsätzlich, sondern auch mit dem gezielten Willen, G.\_\_\_\_\_ zu einem bestimmten Verhalten – dem Betäubungsmittelhandel – zu nötigen. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt. 6. Zwischenfazit Folglich handelte der Beschuldigte schuldhaft, sodass er sich der Nötigung i.S.v. Art. 181 strafbar gemacht hat. C. Anklagesachverhalte 2.: Mehrfaches Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz 1. Anklagevorwürfe 2.2. und 2.3.

### **E. 5.3**

Subjektive Tatschwere Auch in Bezug auf den Verweisungsbruch handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Die subjektive Tatschwere wirkt sich neutral auf die objektive Tatschwere aus.

### **E. 5.4**

Täterkomponenten Bezüglich das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (vgl. E. III. B. 2.4.). Es ist gerichtsnotorisch, dass der Beschuldigte einschlägig vorbestraft ist, welcher Umstand sich strafferhöhend auswirkt. Weiter gilt festzuhalten, dass der Beschuldigte bezüglich des Verweisungsbruches zwar geständig war. Sein Geständnis wirkt sich jedoch nicht strafmindernd aus, da der Beschuldigte in der Schweiz verhaftet wurde und sich die Sachlage damit bereits unabhängig des Geständnisses als klar gestaltete.

### **E. 5.5**

Hypothetische Einsatzstrafe und Asperation Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Strafzumessungskriterien rechtfertigt sich für den Verweisungsbruch eine Strafe von 9 Monate Freiheitsstrafe. Unter Anwendung des Asperationsprinzips führt dies zu einer Straferhöhung um 7 Monate auf nun insgesamt 29 Monate Freiheitsstrafe. 6. Konkrete Strafe In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich eine Strafe von 29 Monaten Freiheitsstrafe als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. 7. Vollzug

### **E. 6**

März 2025 bestätigte schliesslich die erstinstanzliche Abweisung dieser Telefonbewilligung (Geschäfts-Nr. UH250032-O; act. 44).

### **E. 7**

Unter Beilage des Entscheids des Obergerichts Zürich (Geschäfts- Nr. UH240314-O) vom 26. Februar 2025 betreffend die Beschlagnahme des Mobiltelefons des Beschuldigten reichte der Verteidiger ein Begehren um dessen Herausgabe ein (act. 45).

### **E. 7.1**

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens 2 Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren ist jedoch zu vollziehen (Art. 42 f. StGB e contrario).

- 53 -

### **E. 7.2**

Der Beschuldigte ist vorliegend mit einer Freiheitsstrafe von 29 Monaten zu bestrafen. Ein teilbedingter Vollzug für den Beschuldigten kommt nicht in Frage, weil die Voraussetzungen für einen bedingten Vollzug nicht erfüllt sind. Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. 8. Anrechnung Haft und vorzeitiger Strafvollzug

### **E. 8**

Zur Hauptverhandlung vom 25. März 2025 erschienen der Beschuldigte, vorgeführt durch zwei Sicherheitsbeamten, in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt MLaw X.\_\_\_\_\_, Staatsanwältin lic. iur. D.\_\_\_\_ für die Anklägerin in Begleitung von Assistenzstaatsanwalt E.\_\_\_\_ sowie der Dolmetscher F.\_\_\_\_ für die Übersetzung in die albanische Sprache (Prot. S. 10). Nach der Durchführung des Beweisverfahrens, namentlich der Befragung des Beschuldigten, nach den daran anschliessenden Parteivorträgen und dem Schlusswort des Beschuldigten, wurde die Hauptverhandlung geschlossen (Prot. S. 14). Nach der Urteilsberatung und Entscheidfällung wurde das Urteil am 31. März 2025 mündlich eröffnet, begründet und schriftlich im Dispositiv mitgeteilt (act. 51; Prot. S. 15 bis 22).

- 6 - II. Sachverhaltserstellung und rechtliche Würdigung A. Allgemeines und Überblick 1. Grundsätze der Beweiswürdigung

### **E. 8.1**

Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an (Art. 51 StGB).

### **E. 8.2**

Der Beschuldigte befindet sich seit dem 28. Juni 2024 in Haft (vgl. Geschäfts- Nr. GH241105-L). Bis und mit dem 31. März 2025 (Urteilsdatum) sind ihm also 278 Tage Haft an die Freiheitsstrafe anzurechnen. C. Ergebnis Im Ergebnis ist der Beschuldigte mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 29 Monaten zu bestrafen, wovon 278 Tage durch Haft erstanden sind. IV. Landesverweisung 1. In Art. 66a StGB ist die obligatorische Landesverweisung normiert, wonach das Gericht den Ausländer, der wegen einer der unter lit. a bis o genannten strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz verweist (Art. 66a Abs. 1 StGB). 2. Die Anklägerin forderte eine Landesverweisung des Beschuldigten von

### **E. 10**

Gramm Heroin gewesen, je nachdem, wie viel Geld G.\_\_\_\_ abgeliefert habe (act. 3/2 F/A 48). Er habe täglich Heroin zum Verkauf erhalten, ausser mal nicht am Wochenende, da habe es vielleicht mal einen Tag Pause gegeben (act. 3/2 F/A 49). Das habe seit seiner Haftentlassung bis zu seiner Verhaftung stattgefunden (act. 3/2 F/A 50). Er sei Mitte Mai 2024 verhaftet worden und ca. drei Wochen in Haft gewesen, bis er am 26. Juni 2024 erneut verhaftet worden sei (act. 3/2 F/A 51 ff.). Es stimme, dass ihm Fr. 40.– pro verkauftem

Heroin­säckchen à 5 Gramm an Schulden erlassen worden sei (act. 3/2 F/A 62).

#### **E. 14**

März 2019, E. III. 3.1.).

#### **E. 15**

Jahren (act. 16 i.V.m. act. 48). Die Verteidigung schloss sich diesem anklägerischen Antrag an (act. 49). 3. Wie bei jedem staatlichen Entscheid hat die nicht obligatorische Landesverweisung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zu erfolgen (vgl. Urteil des Obergerichts vom 7. Januar 2025, Geschäfts-Nr. SB240350-O, E. V. 3.3.; vgl. Art. 5 Abs. 2 BV sowie Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Reist ein Täter vor Ablauf der ersten Landesverweisung widerrechtlich in die Schweiz ein und begeht erneut Delikte, die eine Landesverweisung zur Folge haben, werden gemäss

- 54 - höchstrichterlichen Rechtsprechung die Landesverweisungen nicht kumulativ, sondern nach dem Absorptionsprinzip vollzogen. Das heisst, dass die im Zeitpunkt des neuen Urteils weniger lange dauernde in der längeren Landesverweisung aufgeht. Im Wiederholungsfall dauert die Landesverweisung also stets 20 Jahre (BGE 146 IV 311 E. 3.5.1.). 4. Der Beschuldigte wurde mit Urteil vom 23. Juli 2021 des hiesigen Gerichts für

#### **E. 20**

Jahre des Landes verwiesen; das Urteil wurde mit selbigem Datum rechtskräftig. Würde der Beschuldigte mit vorliegendem Entscheid für 15 Jahre des Landes verwiesen, so würde diese Landesverweisung ablaufen, bevor die 20-jährige Landesverweisung des vorgängigen Urteils abgelaufen wäre. In Anwendung des Absorptionsprinzips erscheint eine entsprechende Anordnung folglich als nicht verhältnismässig. Daher ist unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 6 des Urteils im Verfahren mit der Geschäfts-Nr. DG200022-D des hiesigen Gerichts vom 23. Juli 2021 darauf zu verzichten. 5. Nach Gesagtem ist unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 7 des Urteils im Verfahren mit der Geschäfts-Nr. DG200022-D des hiesigen Gerichts vom 23. Juli 2021 auch auf eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) zu verzichten. V. Beschlagnahmen / Barschaft / DNA-Profil 1. Anträge der Parteien

#### **E. 23**

September 2024 (act. 16) verwiesen. Die Gebühr für das Vorverfahren in Höhe von Fr. 5'000.– erscheint angemessen. Die Kosten für das Gutachten Gehaltsbestimmung FOR in Höhe von Fr. 1'320.– sind gemäss Kostenblatt ausgewiesen (act. 15). Die Gerichtsgebühr berechnet sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV), insbesondere deren §§ 14 ff. (vgl. Art. 424 StPO). Die Gebühr beträgt bei einer Beurteilung durch das Bezirksgericht Fr. 750.– bis Fr. 45'000.–. In Ausnahmefällen kann die Gebühr um bis zu einem Drittel erhöht oder ermässigt werden (§ 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 GebV OG). Grundlage für die

- 58 - Festsetzung der Gebühr bildet die Bedeutung des Falls, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. b-c GebV OG). Zur Beurteilung der gegen den Beschuldigten erhobenen Anklage erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 4'500.– angemessen. 3. Aufgrund des Schuldspruches sind dem Beschuldigten vorliegend die Kosten und Gebühren des gesamten Verfahrens (inkl. Vorverfahren) aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO), wovon wie bereits erwähnt die sichergestellten Barschaften in Höhe von total Fr. 561.40 in Abzug zu bringen sind. 4. Im Beschwerdeverfahren betreffend die

Telefonbewilligung sind zusätzliche Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 1'500.– entstanden (act. 44; vgl. Geschäfts- Nr. UH250032-O). Mit Entscheid des Obergerichts Zürich vom 6. März 2025 wurde die Beschwerde des Beschuldigten abgewiesen und die Regelung der Kostenauf- lage dem vorliegenden Endentscheid vorbehalten. Aufgrund des Unterliegens des Beschuldigten sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens ihm aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). 5. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung erfolgt nach dem Anwaltstarif (Art. 135 Abs. 1 StPO). Für das Vorverfahren sind die amtlichen Verteidiger nach dem effektiv notwendigen Stundenaufwand zu entschädigen (§ 16 Abs. 1 Anw- GebV). Für die Führung des Strafprozesses vor dem Bezirksgericht einschliesslich der Vorbereitung des Parteivortrages und der Teilnahme an der Hauptverhandlung ist gemäss § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV eine Pauschale zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 28'000.– festzulegen. Grundlage für die Festsetzung der Pauschale bilden die Bedeutung des Falls, die Verantwortung und der notwendige Zeitaufwand der An- wältin oder des Anwalts sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. b bis e AnwGebV). 6. Für sein Mandat als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten machte Rechts- anwalt MLaw X.\_\_\_\_\_ ein Honorar von total Fr. 24'538.25 geltend (act. 50/1-4). Die den Honorarnoten zugrunde liegenden Aufwendungen sind ausgewiesen, daher ist die Entschädigung des amtlichen Verteidigers auf den geltend gemachten Betrag (d.h. Fr. 24'538.25 inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen. Ausgangs-

- 59 - gemäss sind davon die Aufwände des amtlichen Verteidigers im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren betreffend Mobiltelefon in Höhe von Fr. 2'467.– de- finitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Geschäfts-Nr. UH240314-O; act. 43, vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Im Übrigen Umfang ist die Entschädigung des amtlichen Verteidigers einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen. Sobald es die wirtschaft- lichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben ist er verpflichtet, die aus der Staatskasse bezahlte Entschädigung seiner amtlichen Verteidigung zurückzuzah- len (Art. 135 Abs. 4 StPO). VII. Rechtsmittel Gegen das Urteil kann eine Berufung nach Art. 398 ff. StPO erhoben werden (Art. 398 Abs. 1 StPO). Diese ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung mündlich oder schriftlich beim hiesigen Gericht zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begrün- deten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich eine schriftliche Berufungs- erklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Im Übrigen wird auf die Rechtsmit- telbelehrung im Dispositiv verwiesen. Über die Zulässigkeit der Berufung entschei- det die Rechtsmittelinanz. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig - des versuchten Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbin- dung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, - der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, - des Verweisungsbruchs im Sinne von Art. 291 StGB, - des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG. 2. Der Beschuldigte wird mit einer Freiheitsstrafe von 29 Monaten bestraft. Von der Freiheitsstrafe sind bis und mit heute 278 Tage durch Haft erstanden. 3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

- 60 - 4. Von einer Landesverweisung wird (unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 6 des Urteils DG200022-D des hiesigen Gerichts vom 23. Juli 2021) abgesehen. 5. Von einer Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informati- onssystem wird (unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 7 des Urteils DG200022- D des hiesigen Gerichts vom 23. Juli 2021) abgesehen. 6. Auf den Antrag des Beschuldigten, das Mobiltelefon, iPhone, A018'834'623 zuhänden seiner Effekten herauszugeben, wird nicht eingetreten. 7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 16. Sep- tember 2024

beschlagnahmte Barschaft von Fr. 561.40 (ursprünglich Fr. 440.– sowie Euro 130.–) wird zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 8. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 16. September 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft definitiv eingezogen und vernichtet: - 6 Portionen Heroin (A018'834'565); - 1 Portion Kokain (A018'834'576); - Zigarettschachtel/Drogenverpackung (A018'834'587); - 4 Portionen Heroin (A018'834'598); - 2 Portionen Kokain (A018'834'601); - Zigarettschachtel/Drogenverpackung (4 Portionen Heroin/2 Portionen Kokain; A018'834'612); Mit der Vernichtung wird die Kantonspolizei Zürich beauftragt. 9. Es wird die Abnahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 257 StPO angeordnet. Das Forensische Institut Zürich (FOR) wird mit dem Vollzug beauftragt und der Beschuldigte wird verpflichtet, sich innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils beim Forensischen Institut Zürich, Erkennungsdienst, Polizei- & Justizzentrum PJZ, Güter-

- 61 - strasse 33, 8004 Zürich zur erkennungsdienstlichen Behandlung mit Wangenschleimhautabnahme zu melden. Kommt er dieser Verpflichtung unentschuldig nicht nach, wird die Kantonspolizei hiermit verpflichtet, ihn – auf entsprechende Mitteilung des Forensischen Instituts hin – zwangsweise vorzuführen. Der Beschuldigte wird auf Art. 205, 207 und 417 StPO aufmerksam gemacht. 10. Die Entschädigung von Rechtsanwalt MLaw X.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten wird auf pauschal Fr. 24'538.25 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festgesetzt. 11. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'000.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 1'320.00 Gutachten Gehaltsbestimmung FOR Fr. 16'958.20 Kosten für die amtliche Verteidigung (27.06.2024 bis 31.03.2025) Fr. 1'882.70 Kosten für die amtliche Verteidigung (04.02.2025 bis 11.03.2025) Fr. 2'467.00 Kosten für die amtliche Verteidigung (25.09.2024 bis 28.02.2025) Fr. 3'230.35 Kosten für die amtliche Verteidigung (26.08.2024 bis 25.09.2024) Fr. 1'500.00 Kosten Beschwerdeverfahren (Geschäfts-Nr. UH250032-O) Fr. - 561.40 Sichergestellte Barschaft Fr. 36'296.85 Total 12. Die Kosten der Untersuchung, des gerichtlichen Verfahrens sowie des Beschwerdeverfahrens betr. Geschäfts-Nr. UH250032-O, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden im Umfang von Fr. 2'467.– auf die Gerichtskasse genommen. Im übrigen Umfang bleibt die Verpflichtung des Beschuldigten vorbehalten, dem Kanton diese Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 13. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an den Beschuldigten (persönlich ausgehändigt), ■

- 62 - die amtliche Verteidigung (persönlich ausgehändigt), ■ die Anklägerin (persönlich ausgehändigt), ■ das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, ■ Bewährungs- und Vollzugsdienste, 8090 Zürich (intake.bvd@ji.zh.ch), das Bundesamt für Polizei fedpol, 3003 Bern (gegen Empfangsschein), ■ hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel, für sich und den Beschuldigten (als ■ Gerichtsurkunde), die Anklägerin (gegen Empfangsschein), ■ sowie nach Eintritt der Rechtskraft an die Koordinationsstelle VOSTRA (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich, ■ mit Formular A, das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, ■ Bewährungs- und Vollzugsdienste, 8090 Zürich, das Forensische Institut Zürich, Erkennungsdienst, Güterstr. 33, ■ 8004 Zürich, gemäss Dispositivziffer 9, die

Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage (asservate@kapo.zh.ch), ■ gemäss Dispositivziffer 8, das Migrationsamt des Kantons Zürich, ■ die Bezirksgerichtskasse, ■ je gegen Empfangsschein. 14. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirks- gericht Dielsdorf, II. Abteilung, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, ein- schliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sach- verhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des be- gründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen an-

- 63 - ficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklä- rungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Dielsdorf, 31. März 2025 BEZIRKSGERICHT DIELSDORF II. Abteilung Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Büchi MLaw R. Schoen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.